



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

186. Kurfürst Friedrich II. stattet das neue Schloß zu Cöln mit Burglehen  
aus und verleiht zu diesem Zweck namentlich die frühere Residenz zu  
Berlin dem Ritter Jürgen von Waldenfels, am 15. Dezember ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56597)

zcu en benohmen hatt; Haben wir vnns nw semplich vmb die vřzwendige czerung, die wir Marggraue fridrich der Junger dar vnder vnd In sollichem krige getan vnd vřzgericht haben, ouch von vnser eigen pferde schaden wegen verwillet vnd gentzlich zcu erkennen, vnns dar vmb zcu verrichten gefaczt vř vir vnser Rete, Nemlichen Herren fridrichen Sefeldmann, doctor etc., vnd Jorgen von waldenfels von vnfers marggraue fridrichs des eldern wegen, Bernd von der Schulemborg, Ritter, vnd Arnd von Ludericz von vnfers marggraue fridrichs des Jungern wegen vnd ob von In ymand, das gott lange behuten wolle, versterben worde, So sollen vnd mugen wir vnd vnser iglich eyne anndern an die statt setzen. Dieselben vire gantz fullen gewalt vnd macht haben sollen, vns darumb en guthyn zcu verrichten, vnd was die vir darumb eyndrechtligen vsprechen werden, dem sollen vnd wollen wir vnwedderprechlich nachkomen vnd das vnuerbrochlich halten, daruff wir beyderfyt aller sachen schelung vnd waz sich zwilchen vnns bisz vř dissen hutentag verlossen, vnd was vnser eyner zcu dem anndern zcu sprechen habt hatt, von des obgenannten kriges wegen, gentzlich vnd alles gantz gutlich vnd fruntlich durch vnser beider rete gericht vnd geeynet sint. Sollen vnd wollen ouch an eyn annder Bruderlich meynen, dinen vnd thun, als vnser firmals gefazet ordenung, eynung vnd verschribung, durch vnser liebe bruder czwischen vnns gescheen, Innholt vnd vszweifet, an alles arch vnd generde. Zcu orkund haben wir obgenannten Marggraue fridrich der Elter vnd Marggraue fridrich der Junger vnser Ingesigill an dissen briff thun vnd hengen lassen. Geben zcur Wellznack, Am dinstag nach dem Sonntag, als men In der heiligen kirchen singet Oculi, Nach gots gebort virczehnhundert Jar, darnach Im eyn vnd funffzigsten Jar.

Nach dem Originale des K. Geh. Hausarchives.

186. Kurfürst Friedrich II. stattet das neue Schloß zu Cöln mit Burglehen aus und verleiht zu diesem Zweck namentlich die frühere Residenz zu Berlin dem Ritter Jürgen von Waldenfels, am 15. Dezember 1451.

Wir friderich, von gotes gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs ertzcammerer vnd Burggraf zu Nürnberg, bekennen öffentlich mit diesem brief vor vns, vnser erben vnd nachkommen vnd sonst allermänniglich, die ihn sehen, hören oder lesen; als wir denn vns, vnser herrschafft vnd dem gantzen lande zu zierung, ehren, frommen vnd nutzen, ein neu Schloß mit mancherley kost vnd arbeit in vnser stadt Cölln angehaben, gebauet vnd mit der hülffe des allmächtigen gotes verbracht haben, vnd daz folch vnser schloß vnd wonunge, die wir dabey vnd über gethan haben, desto fürder befestiget, vnd folch vnser schloß zu Cölln nach

nothdürfftigkeit verforget vnd einen rechten grund der ewigen beständnisse, als viel des möglichen ist, gewinnen vnd haben werde vnd möge; so haben wir funderlichen in vnserm gemüth bewogen, bequem vnd nütze zu seyn, solch vnser schloß mit burglehn zu versehen, als ob wir, vnser erben vnd nachkommen in zukünftigen zeiten in oder aus vnsern landen oder sunft seyn werden, vnd solchem schloß zusehunge oder hülffe, rath vnd beystand noth thun vnd seyn würde, daß solches dann durch solche burgfassen gänzlich nach nothdurfft nach allen ihren vermögen, vnd wie burglehnsrecht vnd Gewohnheit ist, vorwart, ausgericht vnd geschehen würde: vnd nachdem vns vor andern die sonderliche zu solchen burgfassen aufzunehmen seyn, die sich lange zeit in vnser vnd der herrschafft nutz vnd frommen beweiset, mit der herrschafft allezeit herkommen, vnd also in vnser vnd der herrschafft dienst bewerth seyn vnd erfunden, von derselben Erben auch eigentlich zu verstehen ist, daß sie nach ihrer Eltern vnd Vorfahren wesen vnd herkommen, sich auch also gegen vns, der herrschafft vnd vnser nachkommen halten vnd dienste erzeigen, vnd dadurch zu fördern gnaden, gunst vnd guth kommen vnd in ehren erhöhet mögen werden, vnd wenn wir solches alles lange zeit vnd auch die getreu willig dienst, die vns vnser cammermeister vnd lieber getreuer Jürgen von Waldenfelfz, ritter, in seinem amt vnd sunft vns vnd vnser herrschafft getreulich gethan vnd bewiesen hat, auch die stetigkeit, tugend vnd wohlthat erkannt haben, dadurch er vnd seine erben billiglichen vnserer gnade vnd förderung würdig seyn vnd empfinden sollen; von deswegen vnd auch von besonder gunst vnd gnaden wegen, so haben wir dem genannten Jürgen von Waldenfelfz, rittern, vnd seinen erben vnsern alten hof vnd hohe hauß zum Berlin, da wir selbst eingewohnet haben, mit seinem raum, garten vnd allen gebau, von den plancken des barfüßler closters an, die strasse langes hervor biß an Ahnforgen hof vnd garten, von demselben eck gericht hinter Schwanznabels vnd den andern häusern vnd höfen gegen der stadtmauer, biß an das hintereck des andern hauses, das nechst gegen der mauer lieget, bey demselben eck bey der mauer lang, biß wieder an des genannten closters gehege vnd suß mit aller zugehörunge, als das in den genannten vier örtern vnd gränzen gelegen ist, zu einem rechten burglehn geliehen haben: vnd wir verleihen den genannten Jürgen von Waldenfelfz vnd seinen erben solch vnser hof vnd hohe hauß zu Berlin mit solchen obgeschriebenen raum vnd zugehörungen zu einem rechten burglehn, in kraft vnd macht dies briefes, also daß der gedachte Jürgen von Waldenfelfz vnd seine erben solch obberührt hauß zu einem rechten burglehn von vns, vnsern erben vnd nachkommen haben, besitzen, vnd also oft es noth seyn vnd geschehen wird, empfangen vnd dauon dienen vnd thun sollen, als burglehnsrecht vnd gewohnheit ist, ohne gefährde. Es soll auch der genannte Jürg von Waldenfelfz vnd seine erben mit solchen burglehn vns vnd vnser erben vnd nachkommen, vnd sonderlichen zu vnsern neuen schloß, wegen wir dann solch vnd ander burglehen gemacht vnd angehoben haben, gewärtig vnd zu solchen vorbenanten schloß mit dienst, zusehung, vnd das nach seinem vnd seiner erben vermögen vnd nothdürfftigkeit bewahren, handhaben

vnd bewahren helfen, wenn das Noth seyn wird, vnd alle andere Sachen thun vnd pflichtig seyn, als Burg-Lehner pflegen vnd schuldig zu thun seyn, vnd als Burg-Lehns auch Recht vnd Gewohnheit ist, ohne Arg vnd alles Gefährde, auch soll der genannte Jürg von Waldenfells vnd seine Erben mit solchen Burg-Lehen des verpflichtet seyn, ob sich des machen würde, dar Gott lange vor seyn wolle, wie das zu komme, das dem genannten Vnfern Schloß Zufehunge, Hülff, Rath oder Beystand Noth thun würde, das sie dann von Stund, als ihnen solches zuwissend wird, sonder allerley Ermahnung, Vorziehen oder Hülffe, auf Vnser Schloß kommen, mit dem das sie vermögen, das handhaben, schützen, bewachen, helfen wehren vnd nach dem allergetreuestem, das sie thun können oder mögen, nach Vnserer, Vnser Erben, der Herrschafft vnd Nachkommen Nutz vnd Frommen helfen halten, ohne Arg vnd alles Gefährde; Auch soll vnd mag der genannte Jürg von Waldenfells vnd seine Erben vnd Nachkommen vnd die solch Burg-Lehn inne haben, sie seyn Mann oder Frau, selbst brauen, backen vnd mit allerley Sachen kauffen vnd verkauffen, vnd alle andere Sachen vnd Handthierung treiben vnd thun, als Vnsere Bürger vnd ein jeglicher befunder zum Berlin zu thun hat, vnd mag auch fremd Trincken, Bier, Wein vnd Meth für sie vnd die ihrigen einführen lassen, ohn derselben Bürger zu Berlin vnd suft eines jedermannes Hinderniß, dazu Wir sie sonderlich begnadet vnd befreyet haben, vnd begnaden vnd befreyen sie auch damit, als obberühret ist, in Krafft vnd Macht dies Briefes. Zu Vhrkund mit Vnfern größern anhangenen Insiegel besiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree, am Mittwoch nach Sanct Lucien Tag, nach Christi Vnsers Herrn Geburth Taufend vierhundert vnd darnach in dem Ein vnd funffzigsten Jahre.

Mylius Corp. Const. March. II, V, 4.

187. Markgraf Friedrich d. J. befehlet seine Gemahlin Agnes von Stettin mit dem Gerichte zu Stendal zu Leibgedinge, zum Ersatz der in der ihr verleibdingten Vogtei Arneburg verpfändeten Güter, am 5. März 1452.

Wy Frederick dy Junger, von gots gnaden Marggraue to Brandenburg etc., Bekennen apenbar mit dissem Briffe —, wanne wy denn de Hochgeborn forstinne, vnnse lieue gemahel, frowen Agnes von Stettin etc. mit vnnser vogedien vnnser Slots Arneborch mit allen eren tobehoringen, friheiden vnd gerechticheiden, vpboringen vnd gnaden beliffichtet vnd ehr dat to erem lieue gegeuen vnd gelegen hebben, vnd als wy denne nu etlike gudere, Jerlike renthen vnd Tinfse mit fulbort vnd willen der gnanten vnnser liuengemahel vth der gnanten vogedyen genomen vnd vnnsen liuen getruwen Heyfen swartecop vnd finen mitbenomden vor vnnse gerichte vnd statvogedie to Stendal, dat wy om vorpendet hadden, vnd he vnnns nu